

Anlage 2
zur Vorlage V/0891/2016

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

medienforum münster e.V.

und

Volkshochschule Münster

und

Bürgerhaus Bennohaus

Präambel

§ 1 Zielsetzung

- (1) Die Kooperationspartner entwickeln eine längerfristige Kooperation zum gegenseitigen Vorteil. Sie wollen vorhandene Ressourcen bündeln und den Bürgerfunk in Münster nachhaltig sichern.
- (2) Die Kooperation trägt dazu bei, ein dezentrales Netzwerk mit klar beschriebenen Angebots-
schwerpunkten in Münster zu realisieren.

§ 2 Zusammenarbeit

- (1) Die Partner arbeiten vertrauensvoll zusammen und organisieren in der AG Bürgerfunk ein partizipatives und abgestimmtes Modell der Zusammenarbeit.
- (2) Die Partner informieren in ihrem Verantwortungsbereich in geeigneter Form über die Zusammenarbeit.
- (3) Über die Ergebnisse der Zusammenarbeit sowie Ziele und Inhalte weiterer möglicher Kooperationsfelder und neuer Projekte tauschen sich die Partner regelmäßig, mindestens halbjährlich, aus und treffen gegebenenfalls ergänzende, dem Sinn dieses Vertrages nicht zuwiderlaufende Vereinbarungen.
- (4) Die Partner benennen für die operative Zusammenarbeit und den regelmäßigen Informationsaustausch jeweils einen Ansprechpartner.
- (5) Jeder Partner bringt auf seine Weise Expertise und Kompetenzen mit in die Kooperation ein und trägt so zum Erreichen der gemeinsam formulierten Ziele bei.

§ 3 Aufgaben und Leistungen der Kooperationspartner

Die Aufgaben und Leistungen der Kooperationspartner sind in der Anlage geregelt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 4 Laufzeit & Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Vertragsablauf durch einen Partner gekündigt wird.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bemühen sich die Vertragspartner, die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmungen in entsprechender Weise erfüllt. Enthält der Vertrag eine Regelungslücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Münster, den _____

Volkshochschule Münster

medienforum münster e. V.

Bürgerhaus Bennohaus

Unterschriften